

Kreistagsdrucksache Nr. 016/21

AZ. 43/797

Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Interfraktioneller Antrag - Barrierefreier Ausbau und fahrgastfreundliche Aufwertung der ÖPNV-Haltestellen im Landkreis Tübingen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 10.03.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.03.2021

Beschlussvorschlag:

Dem nachfolgend dargestellten Vorgehen zur Umsetzung des interfraktionellen Antrages „Barrierefreier Ausbau und fahrgastfreundliche Aufwertung der ÖPNV-Haltestellen im Landkreis Tübingen“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Fraktionen Grüne, CDU, SPD, Linke und FDP haben mit Schreiben vom 06.09.2020 den Antrag „Barrierefreier Ausbau und fahrgastfreundliche Aufwertung der ÖPNV-Haltestellen im Landkreis Tübingen“ gestellt (vgl. Anlage 1). Dieser Antrag wurde in der Projektgruppe ÖPNV und Mobilität am 27.01.2021 thematisiert. Die entsprechende Drucksache der Projektgruppe ist hier als Anlage 2 beigefügt. Die in der Projektgruppen-Drucksache genannten umfangreichen Anlagen 2-7 können den Kreistagsmitgliedern auf Anforderung gerne zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1, Barrierefreiheit der Haltestellen des ÖPNV:

Zu 1a)

In der Projektgruppe wurde eine Konzeption zur Umsetzung des interfraktionellen Antrags vorgestellt. Als zentraler erster Schritt wird hierfür die Beteiligung an dem vom Land geförderten DELFI-Projekt gesehen (vgl. Anlage 2). Damit sollen alle Bushaltestellen im Landkreis Tübingen katalogisiert und darauf aufbauend die weiteren Schritte umgesetzt werden. Parallel hierzu erfolgt eine Kategorisierung der Haltestellen im Rahmen der vorgeschlagenen Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes (vgl. hierzu KT-DS 018/21).

Zu 1b)

Für die Koordinierung eines möglichen Bündelantrags auf Fördermittel ist der Abschluss des DELFI-Projektes abzuwarten, damit die notwendigen Daten zur Verfügung stehen. Zudem müssen die entsprechenden Vorabstimmungen mit den Städten und Gemeinden abgeschlossen sein und insbesondere der Schwellenwert erreicht werden. Bis zum Vorliegen der genannten Voraussetzungen stimmt sich die Verwaltung mit dem Fördergeber im Detail ab, ob und wie die Förderung tatsächlich umgesetzt werden kann.

Zu 1c)

Nach Abstimmung der Detailfragen zur Umsetzung unter Ziffer 1b) kann abgeschätzt werden, welche zusätzlichen Kreismittel für eine hälftige Finanzierung des verbleibenden kommunalen Anteils erforderlich sind. Die Verwaltung wird das Thema zu gegebener Zeit im Kreistag aufrufen und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Zu Ziffer 2, Weitere Maßnahmen zur fahrgastfreundlichen Ausgestaltung der Haltestellen:

Zu 2a)

Der fahrgastfreundliche Ausbau von Bushaltestellen fällt weitgehend in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Hier können vom Landkreis jedoch Empfehlungen ausgesprochen werden, wie sie beispielsweise bereits im bestehenden Nahverkehrsplan enthalten sind. Diese Empfehlungen sollen im Sinne des vorliegenden Antrags fortgeschrieben und erweitert werden (vgl. hierzu KT-DS 018/21).

Außerdem liegt der Verwaltung ein weiterer interfraktioneller Antrag zur Erarbeitung einer Marketingkonzeption für den ÖPNV vor. Dieser Antrag soll in der nächsten Projektgruppe ÖPNV und Mobilität Ende März thematisiert und anschließend dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Rahmen dieser Marketingkonzeption können weitere gestalterische Aspekte sowie, zur langfristigen Sicherstellung dieser Aufgabe, auch die Unterhaltung und Pflege der Bushaltestellen aufgegriffen werden. Das Thema kann zielführend weiter bearbeitet werden, wenn die aktuell laufende Katalogisierung der Haltestellen abgeschlossen ist, womit die notwendigen Detailinformationen vorliegen.

Zu 2b)

Erst nach Abschluss der Vorarbeiten unter 2a) und der Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sowie dem Fördergeber kann ein LGVFG-Antrag gestellt und der noch zu finanzierende kommunale Restanteil beziffert werden.

Auf dieser Grundlage kann die Entscheidung erfolgen, ob der Landkreis die nicht gedeckten Kosten übernimmt. Die Verwaltung wird die hierzu im Kreistag notwendige Entscheidung zu gegebener Zeit herbeiführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2021 fallen durch das oben dargestellte Verfahren keine zusätzlichen Kosten an. Mögliche Finanzierungsanteile des Landkreises zur Förderung der Barrierefreiheit (Ziffer 1c), zur fahrgastfreundlichen Ausgestaltung von Haltestellen (Ziffer 2b) oder sonstige Haushaltsmittel in diesem Zusammenhang werden entsprechend der im weiteren Verlauf noch zu treffenden Kreistagsbeschlüsse in den Haushalten der Folgejahre eingeplant.